

# Die Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist ein Dokument, in dem jeder seine Wünsche und Anordnungen für die Lebenslagen artikulieren kann in denen er selbst nicht dazu imstande ist.

**ConceptCare**  
BETREUUNGSDIENST

Klaus Grau

Trailhof 12  
D - 71549 Auenwald

**WISSENSCHAFT**

**Die eigene Zukunft im Alter oder bei Krankheit selbst gestalten**

## Was versteht man unter einer Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist ein Dokument, in dem jeder seine Wünsche und Anordnungen für den Fall artikulieren kann, daß er nicht mehr in der Lage sein sollte, z. B. in eine OP oder eine lebenserhaltende Maßnahme mittels Apparatedizin einzuwilligen.

Oft wird der Begriff Patiententestament verwendet. Wir verstehen unter einem Testament all das, was nach dem Tod des Betroffenen als sein letzter Wille zu erledigen bzw. auszuführen ist. Voraussetzung bei einem Patiententestament ist allerdings daß der Betroffene nicht mehr am „Leben“ ist. Ohne Einzelheiten gesetzlicher Regelungen zu reflektieren besteht großes Vertrauen darin, daß dieser Wille auch respektiert wird. Ein Tabu scheint hingegen auf der Zone unseres Lebens zu liegen, in der wir durch körperliche oder geistige Gebrechen, Krankheit, Unfall oder Alter nicht in der Lage sind diesen unseren Willen auszudrücken. Unabhängig davon ob absehbar oder unerwartet. Obwohl uns die Geltendmachung unseres eigenen Willens zu Lebzeiten zumindest gleichrangig wichtig sein sollte, wird diese mögliche

Machtlosigkeit in entsprechenden Situationen vielfach, oft auch unbewußt, ignoriert oder verdrängt.

---

***Patientenverfügung ermöglicht  
höchstmögliche Selbstbestimmung***

---

Die Patientenverfügung bietet hier die Möglichkeit die Wünsche und Anordnungen zu **Lebzeiten** kund zu tun und ermöglicht hiermit eine größtmögliche Selbstbestimmung. Dieses Dokument ist durch gesetzliche Regelungen für die behandelnden Ärzte verbindlich.

## Was sollte eine Patientenverfügung beinhalten?

Eine Patientenverfügung sollte alle wesentlichen Wünsche und Anordnungen für eventuelle späteren Behandlungen und Eingriffe beinhalten.

Sie können darin z. B. folgendes festlegen:

- Befreiung der Ärzte von der Schweigepflicht und Auskunftserteilung an eine Vertrauensperson.

- Welche Behandlungsmethoden angewandt werden sollen oder welche auch nicht.
- Umfang der lebenserhaltenden Maßnahmen.
- Art und Umfang operativer Eingriffe.
- Einsatz der Apparatedizin (Herz-Lungen-Maschine usw.)
- Untersagung der Anwendung von PEG-Sonden
- Verpflichtung der Vertrauensperson auf die Vorschriften nach § 1904 BGB

### Welche Form ist zu beachten?

Nicht wie beim Testament, das handschriftlich abgefaßt sein muß, ist man bei einer Patientenverfügung an keine Form gebunden. Natürlich sollte die Patientenverfügung mit Datum und Unterschrift versehen sein. Damit die Glaubwürdigkeit dieses Dokumentes gesteigert wird, sollten diese zudem jährlich erneuert werden.

### Sind Änderungen oder Ergänzungen möglich?

Zu jeder Zeit sind Änderungen oder Ergänzungen möglich oder sogar notwendig, wenn z. B. die vorgesehene Vertrauensperson meiner Wahl vor mir verstirbt oder sich das Verhältnis entzweit hat oder die Behandlungsmethoden weiter „fortgeschritten“ sind und ich diese ausschließen möchte. Selbst, wenn Sie geschäftsunfähig werden sollten, sind Änderungen oder Ergänzungen möglich.

### Wo kann eine Patientenverfügung hinterlegt werden?

Eine Patientenverfügung kann bei der späteren Vertrauensperson hinterlegt werden oder bei den schriftlichen Dingen zu Hause, wie z. B. den Versicherungs- oder Rentenunterlagen, dem Familienstammbuch usw. Auch bei der Deutschen Hospiz Stiftung, dem Deutschen Roten Kreuzes in München (Siehe ZDF Wiso-Tip vom 24.08.1998) ist ihre Patientenverfü-

gung gut aufgehoben. Ein Hinweis in der Brieftasche, beim Personalausweis mit Ortsangabe ist sehr nützlich, damit die Patientenverfügung gefunden werden kann, wenn es notwendig werden sollte.

### Wer kann mir bei der Erstellung einer Patientenverfügung behilflich sein?

Bei der Erstellung der Patientenverfügung kann Ihnen ihr Hausarzt am besten helfen. Er kennt ihre gesundheitliche Verfassung und kann ihnen über die verschiedensten Behandlungsmethoden Auskunft erteilen. Natürlich können Sie von uns vorgefertigte Patientenverfügungen erhalten, die Sie aber ihren Bedürfnissen und Umständen entsprechend unbedingt ergänzen und nicht einfach nur unterschreiben sollten.

### Sterbehilfe kann zulässig sein. Noch mehr Bedeutung für Patientenverfügungen.

In einem Urteil von grundsätzlicher Bedeutung hat das Oberlandesgericht Frankfurt Sterbehilfe für Koma-Patienten unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen (Az: 20 W 224/98 vom 5.7.1998). Die Entscheidung des OLG, gegen die kein weiteres Rechtsmittel möglich ist, besagt im Kern, daß bei unheilbaren Koma-Patienten die lebenserhaltenden Maßnahmen dann abgebrochen werden können, „wenn dies dem zuvor ge-

---

#### *OLG-Urteil Frankfurt vom 5.7.1998*

---

äußerten oder mutmaßlichen Willen“ des Patienten entspricht „und ein bewußtes und selbstbewußtes Leben nicht mehr zu erwarten ist“. Voraussetzung ist in jedem Fall die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, das u. a. zu prüfen hat, ob die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Insoweit kommt künftig den sogenannten Patientenverfügungen, einer Form der Betreuungsverfügung, erhöhte Bedeutung zu. Im Rahmen einer Patientenverfügung kann jedermann z. B. festlegen, daß er im Fall einer unheilbaren Krankheit auf den Einsatz der sogenannten Appara-

temedizin verzichten oder für den Fall einer dauerhaften Bewußtlosigkeit und einem endgültigen Verlust der Kommunikationsfähigkeit die Beendigung der Sondenernährung will.

---

*Wille und Selbstbestimmungsrecht des Patienten als zentraler Aspekt*

---

Das in solchen Fällen zuständige Vormundschaftsgericht hat im Rahmen der Gesamtwürdigung an zentraler Stelle den Willen und das Selbstbestimmungsrecht eines jeden Patienten zu berücksichtigen. An die Qualität der vorzulegenden Beweise für den mutmaßlichen Patientenwillen, so das OLG, seien erhöhte Anforderungen zu stellen, um zu vermeiden, daß Arzt oder Angehörige das Leben der Betroffe-

nen nach eigenen Vorstellungen beenden. Wenn die Einwilligung nicht eindeutig aufklärbar ist, z. B. dann, wenn keine Patientenverfügung vorgelegt werden kann, muß der Schutz des Lebens Vorrang haben. Auch nach Einschätzung des OLG bedeutet seine Entscheidung, daß künftig den Patientenverfügungen eine noch größere Bedeutung zukommt als bisher.

Für die Richter des OLG Frankfurt ging es letztlich um die Frage, ob Gerichte für schwerwiegende ärztliche Maßnahmen auch dann eine Genehmigung erteilen dürfen, wenn es nicht um einen Heileingriff geht, sondern um die Beendigung der Sondenernährung und damit um aktive „Sterbehilfe durch Unterlassen“.